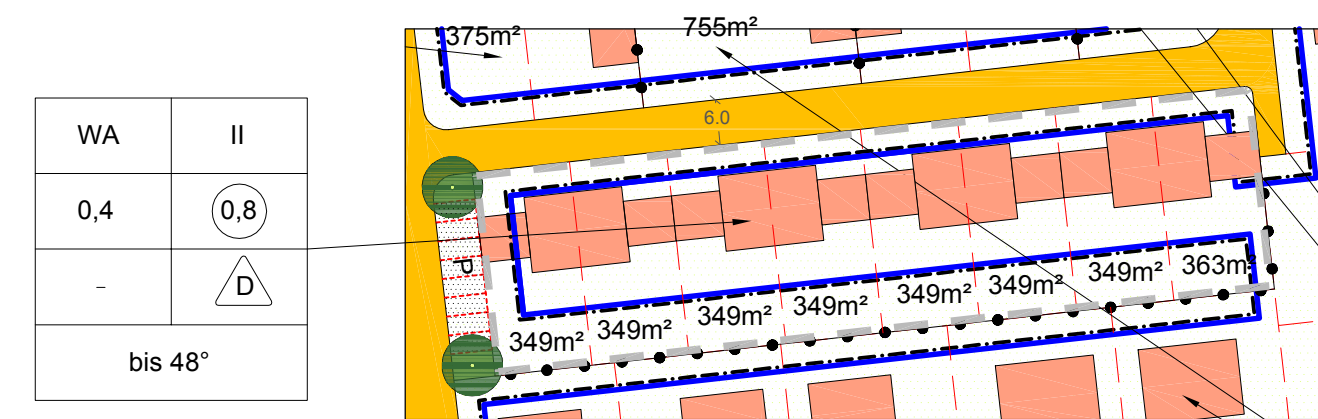


Alternativfestsetzung gem. § 9 Abs. 2 BauGB, siehe textliche Festsetzung Nr. 12



I. Zeichnerische Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs, Alternativfestsetzung
- Nutzungsabkürzungen:**
- Art der baulichen Nutzung
- Grundflächenzahl (GRZ) Anzahl der Vollgeschosse
- Geschossflächenzahl (GFZ) Anzahl der Geschosse als Höchstgrenze
- Bauweise nicht belegt
- Dachform und -neigung
- WA** Allgemeines Wohngebiet § 4 BauNVO
- II** Anzahl der Geschosse als Höchstgrenze
- z.B. 0,3 Grundflächenzahl als Höchstgrenze
- z.B. 0,6 Geschossflächenzahl als Höchstgrenze
- Offene Bauweise:**
- nur Einzelhäuser zulässig
- nur Doppelhäuser zulässig
- nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- nur Kettenhäuser zulässig
- bis 48° maximal zulässige Dachneigung
- Straßenverkehrsfläche, öffentlich
- Öffentlicher Fußweg
- Öffentlicher Parkplatz

II. Zeichnerische Hinweise

- Baugrenze
- Baulinie
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. §9 (1) Nr.20 BauGB
- Ausgleichsfläche
- Anpflanzen von dreireihigen Hecken
- Anpflanzen von zweireihigen Hecken
- Ansaat artenreiches Grünland, extensiv genutzt
- Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. §9 (1) Nr.25a BauGB
- Anpflanzen von Bäumen
- Anpflanzen von zweireihigen Hecken
- öffentliche Grünfläche, Verkehrsbegleitgrün
- Ansaat Landschaftsrassen RSM 7.1.2
- Vorgeschlagene Grundstücksgrenzen
- bestehende Grundstücksgrenzen mit Flurnummer
- Bestehende Bebauung
- Geplante Gebäude
- Grünfläche, privat

Der Plan ist nach §2 Abs.1 Nr.7 UHG geschützt

III. Textliche Festsetzungen:

A. Städtebauliche Festsetzungen:

1. Es dürfen nur Gebäude der Gebäudeklassen 1 und 2 errichtet werden. Land- und forstwirtschaftliche Gebäude sind unzulässig. Zusätzlich zu den Bestimmungen des Art. 2 Abs. 3 BayBO i.d.F. vom 14.08.2007 gelten Vollgeschosse. Die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse gilt als Höchstgrenze.
Z = II:
a) Ein Vollgeschoss und ein als Vollgeschoss anzurechnendes Dachgeschoss (Das zweite Geschoss befindet sich im Dachraum. Das Untergeschoss darf nicht zum Vollgeschoss werden).
b) Zwei Vollgeschosse (Der Dachraum oder der Keller dürfen nicht zum Vollgeschoss werden).
Als Definition eines Vollgeschosses gelten die Bestimmungen der BayBO 1998 Art. 2 Abs. 5.
Vollgeschosse sind Geschosse, die vollständig über der natürlichen oder festgelegten Geländeoberfläche liegen und über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Als Vollgeschosse gelten Kellergeschosse, deren Deckenunterkante im Mittel mind. 1,20 m höher liegt als die natürliche oder festgelegte Geländeoberfläche.
2. Es gilt eine maximale Gebäudehöhe von 9,0 m. Als Bezugspunkt gilt die fertige Höhe der nächstliegenden Erschließungsstraße, gemessen in der Mitte der straßenseitigen Fassade. Dem Bauantrag ist ein erläuternder Schnitt beizufügen, aus dem sich die Höhenverhältnisse zweifelsfrei ergeben.
3. Die Dacheindeckung hat mit roten bis rotbraunen oder mittelgrauen bis anthrazit gefärbten Ziegeln zu erfolgen. Glänzende (z.B. edelengobierte) Materialien sind unzulässig. Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen sind zulässig.
4. Für Garagen, Carports und Nebengebäude sind Dächer mit einer Neigung wie das Hauptgebäude – nur wenn mit diesen baulich direkt verbunden – sowie Flachdächer oder Pultdächer bis maximal 15° zulässig.
5. Garagen und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO dürfen nur innerhalb der Baugrenzen errichtet werden. Carports sind außerhalb der Baugrenzen mit einem Stauraum von mindestens 1 m zur Erschließungsstraße zulässig. Garagen sind ausnahmsweise auch außerhalb der Baugrenzen zulässig, wenn die Zufahrt zwischen Garage und öffentlicher Erschließungsstraße mindestens 5 m lang ist.
6. Einzelstehende Nebenanlagen bis max. 6 m² und max. 3 m Länge dürfen auch außerhalb der Baugrenzen errichtet werden, wenn sie mindestens den Abstand 1 H (Höhe) untereinander aufweisen. Sie dürfen an der Grundstücksgrenze aneinander gebaut werden. Pro Grundstück ist maximal 1 einzelstehende Nebenanlage an der Grundstücksgrenze zulässig.
7. Bei aneinander gebauten Hauptgebäuden sind diese in ihrer Dimension (Geschossigkeit, Höhe, Dachform u.ä.) gleichartig auszuführen. Das zuerst genehmigte Gebäude ist dabei ausschlaggebend.
8. Die Abstandsflächen nach Art. 6 BayBO sind dort einzuhalten, wo nicht die Art der Bebauung, z.B. Doppelhaus oder Kettenhaus eine Grenzbebauung erzwingt oder diese durch Baulinien festgesetzt ist.
9. Für jede Wohneinheit sind auf dem eigenen Grundstück zwei unabhängig voneinander nutzbare Stellplätze auszubauen (zur Oberflächenbefestigung vgl. B. 2.).
10. Zäune dürfen eine Gesamthöhe von 1,30 m einschließlich Sockel aufweisen. Sockel sind bis max. 0,30 m Höhe zulässig. Frei stehende Mauern als Einfriedungen sind unzulässig.
11. Mauern an den Grundstücksgrenzen sind bis 0,50 m sichtbare Höhe als Stützmauern an allen Seiten zulässig, mit Ausnahme am direkten Übergang zur Landschaft. Auf einer Stützmauer darf ein Zaun mit Sockel gemäß Festsetzung Nr. 10 errichtet werden.
12. Im abgegrenzten Bereich wird gemäß § 9 Abs. 2 BauGB alternativ zu den Kettenhäusern Doppelhausbebauung festgesetzt. Ist innerhalb eines Jahres nach Rechtskraft des Bebauungsplanes noch kein Kettenhausgrundstück verkauft worden, gilt die Festsetzung „Doppelhaus“ entsprechend der festgesetzten Nutzungsschablone und dem zusätzlichen Planteil.

B. Städtebauliche Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß TA – Lärm beim Betrieb von haustechnischen Anlagen (z.B. Klimageräte etc.) in der Summe folgende Immissionsrichtwerte für Lärm an betroffenen fremden Wohnräumen gelten:
Allgemeines Wohngebiet: tags (06.00 – 22.00) 55 dB(A)
nachts (22.00 – 06.00) 40 dB(A).
2. Um die Einhaltung der unter 1.) angeführten Immissionsrichtwerte zu erleichtern, sind folgende Hinweise zu beachten:
- Bei der Anschaffung haustechnischer Aggregate wird empfohlen Geräte zu erwerben, die dem Stand der Lärmschutztechnik entsprechen (z.B. Wärmepumpen-Splitgeräte, Aggregate mit Vollkapselung, Minimierung von Drehzahlen bzw. Strömungsgeschwindigkeiten);
- Die Aufstellung von Wärmepumpen, Klimageräten, Kühlaggregaten oder Zu- bzw. Abluftführungen direkt an oder unterhalb von Fenstern geräuschsensibler Räume (z.B. Schlafzimmer) soll vermieden werden;
- Eine Errichtung geräuschmindernder Aggregate in Nischen, Mauerecken oder zwischen zwei Wänden bewirkt eine Schallpegelerhöhung durch Reflexion und sollte daher vermieden werden;
- Grundsätzlich soll bei der Errichtung von Geräten und den damit verbundenen Rohrleitungen auf eine körperschallisolierte Aufstellung bzw. Befestigung geachtet werden.
- Soweit erforderlich sollen bei Bleichen und sonstigen Bauteilen Maßnahmen der Entdrossung durchgeführt werden;
- Die Abstände zu Nachbarhäusern sollen so gewählt werden, dass die für das Gebiet gültigen Immissionsrichtwerte dort um mindestens 6 dB(A) unterschritten werden;
- Soweit die erforderlichen Abstände nicht eingehalten werden können, sollen weitere Schallschutzmaßnahmen ergriffen werden (z.B. Abschirmung, Einbau von Schalldämmern, Luftkanalumlenkungen, Gerätaustausch).
3. Bei hohen Grundwasserständen sollen Keller als wasserdichte Wannen ausgeführt werden.
4. Erdwärmesonden sind grundsätzlich möglich. Die maximal zulässige Bohrtiefe je Sonde liegt bei rund 75m. Bohrisiken sind nicht bekannt und nicht zu erwarten.

IV. Grünordnerische Festsetzungen und Maßnahmen

1. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. §9 (1) Nr. 20 BauGB
A. Innerhalb des Plangebietes - Fläche A
Gemäß Planeintrag sind drei- und zweireihige Heckenriegel zu pflanzen. Pro m² Bodenfläche ist je 1 Strauch mit einer Pflanzgröße von 60-100cm zu pflanzen (Arten siehe Pflanzliste). Die verbleibende Fläche ist mit einer standortgerechten Gras- und Kräutermischung anzusäen und extensiv zu pflegen.
Das Grünland ist einmal pro Jahr ab Mitte September zu mähen und das Schnittgut zu entfernen. Dünge- und Pestizidwendungen sind auf der gesamten Fläche ausgeschlossen. Die Fläche ist auf Dauer in ihrer Art und Bodenbeschaffenheit zu erhalten.
B. Zuordnungsfestsetzung nach §9 Abs. 1a BauGB
Den durch den Bebauungsplan zu erwartenden Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft in Höhe von 10.938,1m² werden naturschutzfachliche Maßnahmen auf einer Teilfläche des Flurstückes Nr.134, Gemarkung Oberreichenbach, mit einer Flächengröße von 9.939,9m² zugeordnet. Die Fläche stammt aus dem gemeindlichen Ökotopt und ist im Besitz der Gemeinde Oberreichenbach.
Auf der Fläche ist eine hochstammige Obstweide mit punktuellen Gehölzriegeln angelegt. Die verbleibende Fläche ist extensives Grünland. Die Maßnahmen werden bereits umgesetzt.

- Artenschutzmaßnahmen
C. Vermeidungsmaßnahmen
Die Baufeldräumung ist außerhalb der Vogelschutzzeit durchzuführen. Die Vogel-schutzzeit beginnt am 01. März und endet am 30. September.
D. CEF-Maßnahme
Zuordnungsfestsetzung nach §9 Abs. 1a BauGB
Den durch den Bebauungsplan zu erwartenden Beeinträchtigungen des Lebensraumes der Feldlerche wird eine naturschutzfachliche Maßnahme auf dem Grundstück mit Flurnummer 365, Gemarkung Oberreichenbach, mit einer Flächengröße von 1.000,0m² zugeordnet.
Entlang der östlichen Flurgrenze ist ein Blühstreifen mit einer Breite von 10,0m und einer Gesamtlänge von 1.000,0m² anzulegen. Die Fläche ist mit einer mehrjährigen Saatgutmischung für Blühstreifen (siehe Pflanzliste im Anhang) anzusäen und einmal pro Jahr ab 01.10. zu mähen. Das Mahdgut ist abzufahren. Die Ausbringung von Düngemitteln und Gülle sowie der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sind auf der Fläche untersagt. Die Fläche und die Bodenbeschaffenheit sind auf Dauer in ihrer Größe zu erhalten und zu entwickeln.
Die Maßnahme ist bereits vor dem eigentlichen Eingriff (d.h. hier Erschließungsmaßnahme BPL Lohbeet) herzustellen. Die Nutzung der verbleibenden Fläche des Flurstückes bleibt unberührt.

2. Anpflanzen von Bäumen, Sträucher und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Nr. 25a BauGB - Fläche B, C, D, E
Gemäß Planeintrag sind schmal-kronige Bäume (STU 18-20cm, Arten siehe Pflanzliste) und zweireihige Heckenriegel zu pflanzen. Pro m² Bodenfläche ist je 1 Strauch mit einer Pflanzgröße von 60-100cm zu pflanzen (Arten siehe Pflanzliste). Die verbleibenden Flächen sind mit einer standortgerechten Gras- und Kräutermischung anzusäen und zweimal pro Jahr zu mähen. Mahdzeitpunkte sind ab Mitte Juni und Ende September. Das Schnittgut ist abzutransportieren. Dünge- und Pestizidwendungen sind auf der gesamten Fläche ausgeschlossen. Die Fläche ist auf Dauer in ihrer Art und Bodenbeschaffenheit zu erhalten.
3. Bindungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Nr. 25 b BauGB
Die Vorgaben der DIN 18920, Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ sind einzuhalten.

V. Hinweise

1. Hinweise zum zeitlichen Bezug sowie zur Darstellung und Pflege der naturschutzfachlichen Maßnahmen
Der Gesetzgeber fordert bei der Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen eine zeitnahe bzw. zeitliche Umsetzung gegenüber den zu erwartenden Eingriffen in Natur und Landschaft. Die naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen (siehe Grünordnerische Festsetzungen) sind daher ein Jahr nach Baubeginn des Bauvorhabens nachzuweisen. Sie sind in einem Ausführungsplan zu entwickeln und darzustellen. Die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen findet in Zusammenarbeit mit dem Landratsamt Erlangen-Höchststadt, Untere Naturschutzbehörde, statt.
Umsetzung, Unterhaltung und Pflege der genannten Maßnahmen ist vertraglich zu regeln. Flächen für Ausgleichsmaßnahmen, die weder im Besitz der Kommunen noch des Eingriffsverschäblers sind, sind mit Grundbucheintrag für die Dauer des Eingriffs zu sichern. Die Grundriestbarkeit hat die im Bebauungsplan festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen zu umfassen.
Die Ausgleichsflächen sind nach Abschluss der herstellenden Kompensationsmaßnahmen von der Gemeinde an das Bayerische Ökoflächenkataster, Landesamt für Umwelt (Dienststelle Hof, 95030 Hof/Saal), zu melden.
2. Hinweise zum Bodenschutz und unterirdischer Ver- und Entsorgungsleitungen
Der Mutterboden ist in besonderem Maße zu schützen. Der Oberboden ist sachgerecht zwischenzubauen und wieder einzubauen. Die geplanten Bauarbeiten sind bodenschonend entsprechend der DIN 19731 sowie §12 BBodSchV auszuführen. Eventuell vorhandene Entwässerungsanlagen (z.B. Drainagesammler) aus angrenzenden Flächen sind so umzubauen, dass sie in ihrer Funktion erhalten bleiben und das anfallende Oberflächen- bzw. Grundwasser schadlos weiterleiten.
Eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler sind gemäß Art 8dSchG an das Landesamt für Denkmalpflege zu melden.
Hinsichtlich geplanter Baumaßnahmen ist das „Merkblatt über Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“, Ausgabe 2013, der Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen, Ausgabe 1989 zu beachten.
3. Hinweise zu Freiflächen und nicht überbaubaren Grundstücksflächen
Die Beläge von untergeordneten privaten und öffentlichen Flächen, wie Parkplätze, Zufahrten zu Garagen, Stellflächen unter Carports sind mit versickerungsfähigen Belägen mit einem Abflussbeiwert von max. 0,6 auszuführen.

Abflussbeiwerte für verschiedene Oberflächenbeläge nach Geiger/ Dreiseitl

Oberflächen bzw. Bebauung	Abflussbeiwert
Holzelenen, Flachdächer	0,50 bis 0,70
Asphaltstraßen und - fußwege	0,85 bis 0,90
Pflaster	0,75 bis 0,85
Reiniegelpflaster (Rasenpflaster)	0,25 bis 0,60
Schotterstraßen und Kleinpflaster (offene Fugen)	0,25 bis 0,60
Kieswege	0,15 bis 0,30
Unbefestigte Flächen	0,10 bis 0,20
Park- und Gartenflächen	0,05 bis 0,10
Oberflächen bzw. Bebauung	Abflussbeiwert
Holzelenen, Flachdächer	0,50 bis 0,70

VI. Pflanzliste

- Die Pflanzenarten gelten als Vorschläge für die grünordnerischen Maßnahmen.
- Pflanzliste 1: Sträucher für Heckenpflanzungen - Fläche A, B
 Berberis vulgaris Gewöhnliche Berberitze
 Cornus sanguinea Hartrieel
 Corylus avellana Haselnuss
 Crataegus monogyna Weissdorn (Dornengehölz)
 Euonymus europaeus Pfaffenhütchen
 Ligustrum vulgare Liguster
 Prunus spinosa Schlehe (Dornengehölz)
 Rosa canina Hundrose (Dornengehölz)
 Viburnum opulus Gewöhnlicher Schneeball
 Rhamnus cathartica Echter Kreuzdorn
 Pflanzqualität: Sträucher 2 x v, im Container, Höhe 60-100 cm
- Pflanzliste 2: Schmal-kronige Bäume - Fläche C, D
 Acer campestre 'Elsrijk' Feld-Ahorn
 Corylus colurna Baumhasel
 Malus 'Van Eseltine' Zierapfel
 Prunus hiileri 'Spätpflaum' Zierkirsche
 Sorbus aucuparia 'Fastigiata' Säulen- Eberesche
 Pflanzqualität: Hochstamm, Stammumfang 18-20 cm
- Pflanzliste 3: Saatgutmischung - Fläche A, B
 z.B. Rieger-Hofmann GmbH, 74572 Blauffelden-Raboldshausen
 Mischung Nr. 01 Blumenwiese, Anteil Gräser 50%, Kräuter/Blumen 50%
 Produktionsraum 7
- Pflanzliste 4: Saatgutmischung - Fläche C, D, E
 z.B. Fa. JULIWA-HESA GmbH, 69123 Heidelberg
 Regel- Saatgut-Mischung RSM 7.1.2 Landschaftsrassen mit Kräutern
- Pflanzliste 5: Saatgutmischung – CEF-Maßnahme
 z.B. Fa. Rieger-Hofmann GmbH, 74572 Blauffelden-Raboldshausen
 Mischung Rezeptur Nr.134956 Blühstreifen für Feldlerche

VII. Aufstellungsvermerke

A. Für die Ausarbeitung des Planentwurfs:
 Neustadt/Aisch, den 23.11.2015
 ARGÉ STADT & LAND

- B. Verfahren:**
1. Der Gemeinderat Oberreichenbach hat in seiner Sitzung vom 16.12.2015 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Lohbeet“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Aurachtal Nr. 000 vom 00.00.2016 öffentlich bekannt gemacht.
 2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit vom 00.00.2016 bis 00.00.2016 durchgeführt.
 3. Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben der Gemeinde vom 00.00.2016 in der Zeit vom 00.00.2016 bis 00.00.2016 durchgeführt.
 4. Der Entwurf des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan „Lohbeet“, Stand 14.11.2016, bestehend aus dem Planblatt und je einer Begründung zum Bebauungs- und Grünordnungsplan sowie einem Umweltbericht wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 09.12.16 bis 13.01.2017 öffentlich ausgestellt. Ort und Dauer der Auslegung wurden im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Aurachtal Nr. 000 vom 01.12.2016 öffentlich bekannt gemacht.
 5. Zum Entwurf des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan „Lohbeet“ Stand 14.11.2016 wurden die Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben der VG Aurachtal vom 07.12.2016 beteiligt.
 6. Der Gemeinderat Oberreichenbach hat am 23.01.2017 den Bebauungsplan „Lohbeet“, bestehend aus dem Planblatt und je einer Begründung zum Bebauungs- und Grünordnungsplan sowie einem Umweltbericht, Stand jeweils 23.01.2017, gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.
 7. Der Satzungsbeschluss wurde gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Aurachtal Nr. 000 vom 00.00.2017 öffentlich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan „Lohbeet“ ist damit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft getreten. Der Plan liegt zusammen mit den Begründungen ab dem 00.00.2017 öffentlich aus und kann während der Dienststunden im Bauamt eingesehen werden.

Oberreichenbach, 00.00.2017
 Gemeinde Oberreichenbach
Hacker
1. Bürgermeister

VIII. Präambel:

Die Gemeinde Oberreichenbach erläßt aufgrund der §§ 2(1), 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.12.2006 (BGBl. I S. 2141) sowie Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007, geändert durch § 4 Abs. 3 des Gesetzes zur Änderung der Bay. Bauordnung und Änderungsgesetz vom 24. Juli 2007 (GVBl. S. 499) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.1989 (S. 585) folgenden Bebauungsplan mit der Bezeichnung „Lohbeet“.

Satzung:

§ 1 Geltungsbereich:
 Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurnummern 144, 145 und 146 sowie eine Teilfläche der Fl.-Nr. 146/34 der Gemarkung Oberreichenbach.
 Die Flurnummern sind auch in der Begründung zum Bebauungsplan aufgeführt.

§ 2 Regelungsinhalt:
 Die Festsetzungen ergeben sich aus der Planzeichnung. Die Satzung besteht aus dem Planteil, einschließlich zeichnerischer und textlicher Festsetzungen und Verfahrensvermerken. Eine Begründung ist beigefügt. Im Planteil ist der Geltungsbereich zeichnerisch festgesetzt.

Die vom Gemeinderat am 23.01.2017 beschlossene Satzung zum Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „Lohbeet“ wird hiermit ausgetriggert.

Oberreichenbach, den 00.00.2017

 (Hacker, 1. Bürgermeister)

Gemeinde Oberreichenbach
 Landkreis Erlangen - Höchststadt

Bebauungsplan "Lohbeet"
 mit integriertem Grünordnungsplan

Entwurf Stand: 14.11.2016

Maßstab 1 : 1000

Arbeitsgemeinschaft STADT & LAND
 Matthias Rühl Dipl.-Ing. (TU) Raumplaner/Stadtplaner (SRL)
 Klaus Scheuber, Dipl.-Ing. Freier Landschaftsarchitekt
 91413 Neustadt / Aisch, Wilhelmstraße 30
 Tel.: 09161/87 45 15, Fax: 09161/87 45 23
 matthias.ruehl@t-online.de www.stadtundland.net